

Lösungsskizze Ausbildungsbetrieb 2

Sachverhalt 1:

Der Vermerk in Form einer Büroverfügung sollte enthalten:

- die Organisationseinheit (Amt oder Fachbereich)
- das Az.
- Ort und Datum, Telefonnummer
- die „Überschrift“ VERMERK:
- kurze Inhaltsangabe (Betreff)
- der Text des Vermerks in Vergangenheitsform
- Verfügungspunkte, speziell
- Herrn Meier zur Kenntnis
- Herrn Bgm. Schulze zur Kenntnis
- Wvl. (Organisationseinheit)
- Unterschrift des Verfassers

Das Recht zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ergibt sich aus § 22 BBiG. Danach kann gemäß Abs. 2 Punkt 2 das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur gekündigt werden, wenn er seine Berufsausbildung aufgeben will. Das trifft hier zu. Ein Hinweis darauf, dass Lehmann die Probezeit gemäß § 20 BBiG erfolgreich abgeleistet hat, ist notwendig.

Die 4-Wochen-Frist endet bei einer Kündigung am 01.12. am 29.12.2015.

Die Form ergibt sich aus § 22 Abs. 3. Hier: Schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe.

Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs ist gemäß § 23 Abs. 1 BBiG nicht möglich, da diese Vorschrift nicht den § 22 Abs.2 Nr.2 erfasst.

Sachverhalt 2:

Zu a.

Rechtsgrundlagen sind §§ 48 BBiG und 7 Verordnung über die Berufsausbildung zum / zur Verwaltungsfachangestellten

Bedeutung der Zwischenprüfung:

- Ermittlung des Ausbildungsstandes
- Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung (§ 43 BBiG)
- Grundlage für eine mögliche Abkürzung der Ausbildungszeit (§ 8 (1) BBiG)

Zu b.

Der Ausbildende ist gem. § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG verpflichtet, dem Auszubildenden die für Ausbildung und Ablegung der Prüfung notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, dies gilt für die Vorschriftensammlung, nicht aber für den Kommentar.